

RS Vwgh 1989/1/31 84/07/0281

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.1989

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §10 Abs4 impl;

FIVfGG §4 impl;

FIVfLG NÖ 1975 §17;

FIVfLG NÖ 1975 §21 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;

Rechtssatz

Sind die von einem nach dem NÖ FIVfLG durchzuführenden Zusammenlegungsverfahren betroffenen Grundstücke für den Rübenanbau verschieden geeignet, so müssen in einem dem Zusammenlegungsplan zugrundezulegenden fachkundigen Bericht, aus dem sich die im Zusammenlegungsplan angeführte, absolut und prozentuell berechnete Verringerung der rübenfähigen Flächen ergibt, Gesamtabfindung und gesamter Altbestand einander gegenübergestellt werden. Werden in einer VwGH-Beschwerde, mit der ein solcher Zusammenlegungsplan bekämpft wird, nur einzelne Komplexe des Alt- bzw. Neubestandes miteinander verglichen, so ist dies für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Abfindung unmaßgeblich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1984070281.X04

Im RIS seit

09.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at